

Badeanlage "Dolliker-Ländeli" Betriebs- und Badeordnung

Achtung: keine Badewache!

Die Badeanlage steht primär den Einwohnerinnen und Einwohnern von Meilen zur Verfügung. Die Benützung dieser Anlage inkl. Geräte und Einrichtungen an Land und im See erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Betriebs- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Badeanlage einschliesslich der Liegewiesen und des Kioskbereiches. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

1. **Öffnungszeiten Garderoben und WC-Anlagen**

Die Anlage ist frei zugänglich. Die Garderoben und die WC-Anlagen sind während der Badesaison und bei gutem Wetter zu folgenden Zeiten geöffnet:

Vorsaison (1. – 31. Mai) und **Nachsaison** (Ende Schul-Sommerferien – Mitte September)

Montag 11.00 Uhr – 19.00 Uhr

Dienstag - Sonntag 10.00 Uhr – 19.00 Uhr

Hauptsaison (1. Juni – Ende Schul-Sommerferien)

Montag 11.00 Uhr – 20.00 Uhr

Dienstag – Sonntag 09.00 Uhr – 20.00 Uhr

2. **Sicherheitsbestimmungen und Haftung**

- 2.1 Die Benützung der Anlage und das Schwimmen innerhalb und ausserhalb der mit gelben Bojen markierten Wasserfläche erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Personals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Gemeinde Meilen jede Haftung ab. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die fehlbaren Personen; bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- 2.2 Die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG sind einzuhalten.
- 2.3 Kinder unter 10 Jahren und solche, die nicht schwimmen können, haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung und muss das Kind bzw. die Kinder dauernd überwachen (Aufsichtspflicht).
- 2.4 SUPs (Stand up paddle-Boards) dürfen nur entlang des Zaunes beim Bach deponiert werden. Das Einwässern der Boards hat ausschliesslich in der Sandbucht (Rutschbahn) zu erfolgen. Dabei ist Rücksicht auf die anderen Besucher – speziell spielende Kinder – zu nehmen. Nach dem Einwässern der Boards ist der Wasserbereich vom Ufer bis zu den gelben Bojen sofort auf dem kürzesten Weg zu verlassen und darf aus Sicherheitsgründen ansonsten nicht befahren werden.
- 2.5 Bei bewilligten Veranstaltungen kann der Badebetrieb eingeschränkt werden.

3. Weisungen

- 3.1 Beim Spielen am Land und im Wasser ist auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
- 3.2 Die Gebäude und Aussenanlagen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für alle fahrlässigen oder mutwilligen Schäden haftet vollumfänglich die verursachende Person.
- 3.3. Die Sitzgelegenheiten im Kioskbereich sind für Kundinnen und Kunden des Kiosks reserviert; picknicken ist dort nicht gestattet.
- 3.4 Es ist verboten
 - a) die Anlage mit ansteckenden Krankheiten/Ausschlägen oder in alkoholisiertem Zustand zu benützen
 - b) Tiere mitzuführen
 - c) die Anlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
 - d) auf der Anlage Feuer zu entfachen und zu grillieren
 - e) in der Anlage und im dazugehörigen Seegebiet zu fischen
 - f) im Gebäude zu rauchen
 - g) auf dem gesamten Gelände laute Musik zu hören oder zu musizieren
 - h) auf Zäune, Dächer und Bäume zu klettern
 - i) Seife und Shampoo im Aussenbereich und im See zu verwenden
- 3.5 Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 3.6 Die Nachtruhe von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr ist einzuhalten.

4. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Liegenschaftenabteilung gestattet:

- a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politische Aktionen und Sammeln von Unterschriften)
 - b) Durchführung von geleiteten Gruppentrainings (zwei und mehr Personen bilden eine Gruppe)
 - c) Durchführung von Kursen und Unterricht (mit und ohne kommerzielle Absichten)
 - d) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
 - e) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen
- Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Personen, die gegen diese Betriebs- und Badeordnung verstossen, können aus der Anlage gewiesen werden. Der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Meilen bleiben weitere Massnahmen vorbehalten.
- 5.2 Ergänzend gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 mit Kommentierung vom 22. November 2022.
- 5.3 Anregungen und Beschwerden sind schriftlich an die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Meilen einzureichen.
- 5.4 Änderungen dieser Betriebsordnung bleiben vorbehalten und werden entsprechend kommuniziert.
- 5.5 Die Betriebs- und Badeordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Betriebs- und Badeordnungen.

Meilen, im März 2025
Liegenschaftenabteilung



Peter Bösch, Ressortvorstand Liegenschaften



Andreas Adorni, Abteilungsleiter

